

Entwurf

Stand: 15. April 2014

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Bankwesengesetzes
Artikel 2	Änderung des Börsegesetzes 1989
Artikel 3	Änderung des E-Geldgesetzes 2010
Artikel 4	Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes
Artikel 5	Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes
Artikel 6	Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011
Artikel 7	Änderung des Stabilitätsabgabengesetzes
Artikel 8	Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007
Artikel 9	Änderung des Zahlungsdienstegesetzes
Artikel 10	Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes

Artikel 1**Änderung des Bankwesengesetzes**

Das Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 24a. Kapitalerhaltungsplan“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 24b. Makroprudenzielle Aufsicht innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus“

2. Die Überschrift des XIII. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses lautet:

„XIII. Abschnitt: Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 71. Vor-Ort-Prüfungen“ folgender Eintrag eingefügt:
„§ 71a. und § 71b. Frühintervention“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 75. Kreditregister“ durch den Eintrag „§ 75. Zentrales Kreditregister“ ersetzt.

5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 77c. Grenzüberschreitende Entscheidungsverfahren“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 77d. Aufsicht durch die Europäische Zentralbank – einheitlicher Aufsichtsmechanismus“

6. § 3 Abs. 2 Einleitungssatz lautet:

„Die Bestimmungen von Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die §§ 25, 27a, 39 Abs. 2b Z 7 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 3 und § 74 Abs. 6 Z 3 lit. a in Verbindung mit § 74 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf.“

7. § 3 Abs. 2 Z 4 entfällt.

8. § 3 Abs. 2a lautet:

„(2a) Die Bestimmungen von Teil 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die §§ 27a, 39 Abs. 2b Z 7 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 3 und § 74 Abs. 6 Z 3 lit. a in Verbindung mit § 74 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes finden auf Kreditinstitute, die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Factoringgeschäft betreiben, keine Anwendung.“

9. In § 3 Abs. 3 Z 7 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.

10. § 3 Abs. 4a Z 1 lautet:

„1. die §§ 22 bis 24a, 25, 27a, 39a, 57 Abs. 5 sowie 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Z 3 lit. a dieses Bundesgesetzes und die Teile 3, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anwendbar sind;“

11. § 3 Abs. 7 lit. c lautet:

„c) § 1 Abs. 3, §§ 22 bis 24a, § 25, § 27a, § 39a, § 57 Abs. 5, § 74 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Z 3 lit. a dieses Bundesgesetzes und Art. 89 bis 91 sowie Teil 3, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden sind sowie Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht auf die Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft anzuwenden ist;“

12. In § 11 Abs. 1 und 4 wird die Wortgruppe „Nummern 2 bis 14“ jeweils durch die Wortgruppe „Nummern 2 bis 15“ ersetzt.

13. In § 13 Abs. 1 wird die Wortgruppe „Nummern 2 bis 14“ durch die Wortgruppe „Nummern 2 bis 15“ ersetzt.

14. In § 13 Abs. 4 Z 1 wird die Wortgruppe „§§ 74 bis 75“ durch die Wortgruppe „74 bis 75“ ersetzt.

15. In § 15 Abs. 7 wird die Wortgruppe „ausgehenden systemischen Risiko“ durch die Wortgruppe „ausgehende systemische Risiko“ ersetzt.

16. § 20b Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. ob das Kreditinstitut in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen aufgrund der Richtlinien 2009/110/EG, 2002/87/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu genügen, und insbesondere, ob die Gruppe, zu der es gehören wird, über eine Struktur verfügt, die es ermöglicht, eine wirksame Beaufsichtigung auszuüben, einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden durchzuführen und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden zu bestimmen (§ 5 Abs. 1 Z 4 und 4a);“

17. In § 21 Abs. 1 Z 9 wird der Verweis „Art. 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG“ durch den Verweis „Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

18. § 21a Abs. 2 lautet:

„(2) Die FMA hat in den Bewilligungsverfahren für interne Ansätze gemäß Art. 143 Abs. 1 und 3, Art. 221 Abs. 1 und 2, Art. 225 Abs. 1, Art. 259 Abs. 3, Art. 283 Abs. 1, Art. 312 Abs. 2 und Art. 363 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung einzuholen.“

19. In § 21a Abs. 4 wird der Verweis „Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“ durch den Verweis „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

20. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Die FMA hat bei der Beurteilung der Bestands- und Systemgefährdung (Abs. 1 und 2) eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen und die getroffene Einschätzung schriftlich zu dokumentieren. Bei Vorliegen einer Systemgefährdung sind der Bundesminister für

Finanzen, das Finanzmarktstabilitätsgremium und bei CRR-Instituten die EBA unter Beilage maßgeblicher Unterlagen unverzüglich zu informieren. Bei Vorliegen einer Bestandsgefährdung, die nicht zugleich eine Systemgefährdung darstellt, ist der Bundesminister für Finanzen unter Beilage maßgeblicher Unterlagen unverzüglich zu informieren.“

21. In § 22a Abs. 1 wird der Verweis „Art. 458 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch den Verweis „Art. 458 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

22. § 22a Abs. 2 lautet:

„(2) Die FMA ist die zuständige Behörde im Sinne des Art. 458 Abs. 1 der der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“

23. In § 22a Abs. 4 Einleitungssatz wird der Verweis „Abs. 2“ durch den Verweis „Abs. 3“ ersetzt.

24. In § 22a Abs. 5 werden die Verweise „Abs. 2“ jeweils durch den Verweis „Abs. 3“ ersetzt.

25. In § 22a Abs. 6 werden die Verweise „Abs. 2“ jeweils durch den Verweis „Abs. 3“ ersetzt.

26. In § 22a Abs. 7 wird der Verweis „Abs. 3 bis 5“ durch den Verweis „Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

27. § 23d Abs. 2 lautet:

„(2) Die FMA ist die zuständige Behörde für die Zwecke des Art. 133 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU.“

28. In § 23d Abs. 4 Einleitungsteil wird der Verweis „Abs. 2 Z 1“ durch den Verweis „Abs. 3“ ersetzt.

29. § 24 Abs. 2 Einleitungsteil lautet:

„Kreditinstitute, die die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllen, haben den maximal ausschüttungsfähigen Betrag zu berechnen und der FMA unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen haben Kreditinstitute vor der Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrages folgende Maßnahmen zu unterlassen.“

30. In § 24 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „teilweisen“ durch das Wort „teilweise“ ersetzt.

31. Nach § 24a wird folgender § 24b mitsamt Überschrift eingefügt:

„Makroprudenzielle Aufsicht innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus

§ 24b. (1) Beabsichtigt die FMA in ihrer Funktion als zuständige Behörde im Sinne der §§ 22a Abs. 2, 23a Abs. 2, 23b Abs. 2, 23c Abs. 2 und 23d Abs. 2 dieses Bundesgesetzes gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorzugehen, so hat sie das Finanzmarktstabilitätsgremium davon rechtzeitig im Vorhinein unter Beilage der maßgeblichen Unterlagen zu informieren und diesem Gelegenheit zur Abgabe einer Empfehlung binnen angemessener Frist zu geben. Kommt die FMA einer solchen Empfehlung nicht nach, hat sie dies dem Finanzmarktstabilitätsgremium unter Beilage der maßgeblichen Unterlagen zu begründen.

(2) Informiert die Europäische Zentralbank gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 die FMA in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß §§ 22a Abs. 2, 23a Abs. 2, 23b Abs. 2, 23c Abs. 2 und 23d Abs. 2 dieses Bundesgesetzes über eine geplante Beschlussfassung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, so hat die FMA das Finanzmarktstabilitätsgremium und den Bundesminister für Finanzen davon umgehend unter Beilage der maßgeblichen Unterlagen zu informieren. Das Finanzmarktstabilitätsgremium kann unter Beachtung der Frist gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 der FMA empfehlen, Einwände gegen den geplanten Beschluss der EZB zu erheben. Eine solche Empfehlung ist durch das Finanzmarktstabilitätsgremium zu begründen. Kommt die FMA dieser Empfehlung nicht nach, hat sie dies dem Finanzmarktstabilitätsgremium unter Beilage der maßgeblichen Unterlagen zu begründen.

(3) Erhebt die Europäische Zentralbank Einwände gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 gegen geplante Entscheidungen der FMA gemäß §§ 22a, 23a, 23b, 23c oder 23d dieses Bundesgesetzes, so hat die FMA das Finanzmarktstabilitätsgremium davon umgehend unter Beilage der maßgeblichen Unterlagen zu informieren.“

32. § 26a Abs. 7 erster Satz lautet:

„Instrumente gemäß Abs. 1 dürfen nur bis zu einem Drittel des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden.“

33. In § 28a Abs. 2c wird das Wort „Aufsichtsorgans“ durch das Wort „Aufsichtsorgan“ ersetzt.

34. § 30 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die einheitliche Leitung innehat,“

35. § 30 Abs. 1 Z 4 entfällt.

36. § 30 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. beherrschenden Einfluss ausüben kann oder tatsächlich ausübt,“

37. In § 30 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„wenn die Haftung der betreffenden Unternehmen auf ihren Kapitalanteil beschränkt ist.“

38. Im Schlussteil des § 30 Abs. 1 wird der Verweis „Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU“ durch den Verweis „Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU“ ersetzt.

39. Nach § 30 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Auf Finanzinstitute und Anbieter von Nebendienstleistungen, die Kreditinstituten gemäß § 1 Abs. 1, auf die die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß § 3 keine Anwendung finden, nachgeordnet sind, müssen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die für Kreditinstitutsgruppen gelten, nicht angewendet werden, wenn

1. deren Bilanzsumme entweder kleiner ist als zehn Millionen Euro oder weniger als 1 vH der Bilanzsumme des übergeordneten Kreditinstitutes beträgt, wobei jeweils auf den kleineren der beiden Beträge abzustellen ist, oder
2. deren Bilanzsumme weniger als 1 vH der Bilanzsumme des übergeordneten Kreditinstitutes beträgt und das betreffende Unternehmen für die Ziele der Bankaufsicht nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Erfüllen mehrere nachgeordnete Institute die Voraussetzungen der Z 1 oder 2 und sind diese zusammengekommen für die Ziele der Aufsicht über Kreditinstitute nicht von untergeordneter Bedeutung, so sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die für Kreditinstitutsgruppen gelten, anzuwenden.“

40. § 30 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Mittelbar gehaltene Beteiligungen sind nur einzubeziehen, wenn sie über ein Tochterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gehalten werden.“

41. § 30 Abs. 4 Z 2 entfällt.

42. Dem § 30 Abs. 4 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. das Kreditinstitut mit Sitz im Inland, ausgenommen die Zentralorganisation, ist Mitglied eines Kreditinstitute-Verbundes (§ 30a).“

43. Im Einleitungsteil des § 30 Abs. 9a wird der Verweis „Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch den Verweis „Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

44. § 30 Abs. 9a Z 1 und Z 2 lauten:

- „1. hat die FMA zu prüfen, ob dieses Institut einer Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die zuständige Behörde des Drittlandes unterliegt und diese Aufsicht den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis entspricht;
2. hat die FMA, falls keine gleichwertige Beaufsichtigung stattfindet, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis entsprechend auf das Kreditinstitut anzuwenden. In diesem Fall hat die FMA nach Konsultation der zuständigen Behörden eines Drittlandes und der EBA diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens, eines in der Gemeinschaft zugelassenen Unternehmens oder auf eigene Initiative vorzunehmen;“

45. In § 30a Abs. 1 Z 2 wird der Verweis „Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch den Verweis „Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

46. In § 30a Abs. 10 wird der Verweis „Art. 9 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch den Verweis „Art. 10 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

47. In § 39d Abs. 2 Z 3 wird vor dem Wort „Überprüfung“ das Wort „die“ eingefügt.

48. In § 39d Abs. 2 Z 4 wird das Wort „gewinnen“ durch das Wort „Gewinnen“ ersetzt.

49. § 42 Abs. 4 Z 4 lautet:

- „4. bei Kreditinstituten, die ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln,
 - a) die Kriterien für die Festlegung der qualifizierten Aktiva;
 - b) die Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises gemäß Art. 105 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - c) das Modell der Bewertung von Optionen, insbesondere die Festlegung der Volatilitäten und der sonstigen Parameter für die Ermittlung des Delta-Faktors gemäß Art. 105 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - d) die Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß Art. 329 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;“

50. In § 42 Abs. 4 Z 5 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.

51. In § 43 Abs. 1 wird die Wortgruppe „Kreditinstituts-Verbünde“ durch die Wortgruppe „Kreditinstitute-Verbünde“ ersetzt.

52. In § 43 Abs. 2 wird die Wortgruppe „Kreditinstituts-Verbünde“ durch die Wortgruppe „Kreditinstitute-Verbünde“ ersetzt.

53. § 63 Abs. 4, 4a und 5 lauten:

„(4) Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat auch zu umfassen:

1. die Einhaltung der Art. 18, 19, 92, 395 und 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
2. die Einhaltung der §§ 25, 27a und 30 bis 30c dieses Bundesgesetzes;
3. die Beachtung der §§ 39, 39a und 40 bis 42 dieses Bundesgesetzes;
4. die Beachtung der Art. 89 bis 91 und 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
5. die Beachtung von § 6 Abs. 3 bis 5 des Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetzes;
6. die Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaige Umbuchungen gemäß den internen Kriterien für ihre Einbeziehung in das Handelsbuch;
7. bei Kreditinstituten, die Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden:
 - a) die Kriterien für die Festlegung der qualifizierten Aktiva;
 - b) die Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises unter Berücksichtigung von Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - c) den Ansatz zur Bewertung von Optionen, insbesondere die Festlegung der Volatilitäten und der sonstigen Parameter für die Ermittlung des Delta-Faktors gemäß Art. 377 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - d) die Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
8. bei Kreditinstituten, die das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln: die Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
9. die Beachtung des 2. und 3. Hauptstücks WAG 2007;
10. die Beachtung der Anforderungen gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden;
11. die Zulässigkeit und Richtigkeit von Nettingvereinbarungen sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
12. die Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011, die Beachtung der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 ImmoInvFG sowie die Beachtung der §§ 18 bis 45a BMSVG;

13. Kredite, bei denen besondere Umstände hinsichtlich ihrer Höhe, der Art der Sicherstellung, der Bearbeitung oder einer Abweichung von den gewöhnlichen Geschäftsschwerpunkten des Kreditinstitutes vorliegen;

14. die Beachtung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften.

(4a) Die Prüfung durch den Bankprüfer eines Zentralinstituts hat auch zu umfassen:

1. die konsolidierte Bilanz oder die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. a sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden;
2. den Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(5) Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 und Abs. 4a ist in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) darzustellen. Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 sowie Abs. 4a ist mit einer positiven Zusicherung, das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 Z 3 bis 12 zumindest mit einer negativen Zusicherung zu verbinden. Abweichend davon ist das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 bei Kreditinstituten,

1. die Mitglied eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a dieses Bundesgesetzes oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, und
2. deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und
3. die keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsengesetz zugelassen sind,

zumindest mit einer negativen Zusicherung zu verbinden. Zu Abs. 4 Z 13 und 14 hat der Bankprüfer wesentliche Wahrnehmungen zu berichten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat, auch wenn diese zu keiner Berichtspflicht nach Abs. 3 führen. Diese Anlage ist mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss den Geschäftsleitern und den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Kreditinstitute so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Vorlagefrist des § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Die FMA hat Form und Gliederung dieser Anlage sowie der in Abs. 7 genannten Anlage durch Verordnung festzusetzen.“

54. In § 65 Abs. 2 Z 3 wird der Begriff „HGB“ durch den Begriff „UGB“ ersetzt.

55. Die Überschrift des XIII. Abschnittes lautet:

„XIII. Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB“

56. In § 66 Abs. 1 wird der Verweis „§ 230a ABGB“ durch den Verweis „§ 216 ABGB“ ersetzt.

57. In § 67 Abs. 1 wird der Verweis „§ 230a ABGB“ durch den Verweis „§ 216 ABGB“ ersetzt.

58. In § 69 Abs. 3b wird das Wort „Ansätzen“ durch das Wort „Ansätze“ ersetzt.

59. § 70 Abs. 2 Z 1a entfällt.

60. In § 70 Abs. 4a Z 1 wird der Verweis „§ 39b Abs. 2b“ durch den Verweis „Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

61. § 73 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 9a, 10 und 13 bei bestehenden Geschäftsleitern;
3. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter sowie die Einhaltung von § 5 Abs. 1 Z 6 bis 11 und 13 und im Falle einer Depotbank gemäß § 41 InvFG 2011 die Einhaltung des § 41 Abs. 2 InvFG 2011;“

62. In § 73 Abs. 1 Z 17 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 18 angefügt:

- „18. die beabsichtigte Verwendung von vertraglichen Nettingvereinbarungen gemäß Art. 295 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“

63. Nach § 73 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften haben der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei im Fall einer Beschlussfassung das Eintreten der Wirksamkeit des Beschlussgegenstandes nicht abzuwarten ist:

1. jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 7a im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 bei bestehenden Geschäftsleitern und jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter sowie die Einhaltung von § 30 Abs. 7a im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9;
2. jede Ernennung eines Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 7a in Hinblick auf § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 7a im Hinblick auf § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 bei bestehenden Mitgliedern des Aufsichtsrates.“

64. § 73 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die FMA hat der Europäischen Kommission, der EBA und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eine Liste der Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu übermitteln.“

65. § 73a erster Satz lautet:

„Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, das Zur-Kennntnis-Bringen und das Vorlegen gemäß § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 3 letzter Satz, § 13 Abs. 3, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 8 Z 9, § 28a Abs. 4, § 63 Abs. 1, § 70a Abs. 5, § 73 Abs. 1 Z 1 bis 18, Abs. 1a, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 5 und § 93a Abs. 8 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 2 Abs. 2 der Mündelsicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 650/1993 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2003 sowie gemäß Art. 143 Abs. 4, Art. 312 Abs. 1 und 3, Art. 363 Abs. 3, Art. 366 Abs. 5 und Art. 396 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben.“

66. Die Überschrift vor § 75 lautet:

„Zentrales Kreditregister“

67. In § 75 Abs. 4 wird die Wortgruppe „der Großkreditevidenz“ durch die Wortgruppe „des Zentralen Kreditregisters“ ersetzt.

68. In § 75 Abs. 5 erster Satz wird die Wortgruppe „von der Großkreditevidenz“ durch die Wortgruppe „von mit dem Zentralen Kreditregister“ ersetzt.

69. In § 75 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortgruppe „der Großkreditevidenz“ durch die Wortgruppe „des Zentralen Kreditregisters“ ersetzt.

70. In § 75 Abs. 7 Z 1 wird die Wortgruppe „eine vergleichbare Großkreditevidenz“ durch die Wortgruppe „ein vergleichbares Zentrales Kreditregister“ ersetzt.

71. In § 75 Abs. 8 wird die Wortgruppe „der Großkreditevidenz“ durch die Wortgruppe „des Zentralen Kreditregisters“ ersetzt.

72. In § 77 Abs. 4 Z 15 wird die Wortgruppe „§ 74 und 74a“ durch die Wortgruppe „§§ 74 und 74a“ ersetzt.

73. § 77 Abs. 4 Z 16 lautet:

„16. Zentrales Kreditregister und vergleichbare Einrichtungen im Ausland;“

74. Nach § 77c wird folgender § 77d samt Überschrift eingefügt:

„Aufsicht durch die Europäische Zentralbank – einheitlicher Aufsichtsmechanismus

§ 77d. (1) Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank haben die ihnen jeweils mit diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten nur soweit wahrzunehmen, als deren Ausübung aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nicht der Europäischen Zentralbank vorbehalten ist.

(2) Soweit die FMA in Umsetzung des einschlägigen Unionsrechts im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 durch dieses Bundesgesetz dazu ermächtigt wurde, ihr zukommende

Befugnisse durch Verordnung auszuüben, und diese Befugnisse durch die Europäische Zentralbank gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 auf Basis innerstaatlicher Rechtsvorschriften ausgeübt werden, finden die durch dieses Bundesgesetz für die FMA zur Ausübung dieser Befugnisse festgelegten Verfahren auf die Europäische Zentralbank keine Anwendung.

(3) Zur effektiven Wahrnehmung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 haben die FMA und die Oesterreichische Nationalbank ihre Aktivitäten innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu koordinieren und einander sämtliche Informationen, Anbringen und Ersuchen unverzüglich wechselseitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verpflichtungen von FMA und Oesterreichischer Nationalbank zur Einstellung von Daten in die gemäß § 79 Abs. 3 von der Oesterreichischen Nationalbank zu unterhaltende gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Analysen entfallen, soweit diese Daten in eine im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus errichtete Datenbank der Europäischen Zentralbank einzustellen sind und diese Daten sowohl der FMA als auch der Oesterreichischen Nationalbank jederzeit zugänglich sind.“

75. § 79 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit die Übermittlung nicht gemäß § 73a erfolgt, sind alle Anzeigen gemäß § 20 und 73, Unterlagen gemäß § 44 Abs. 1 und 5, Meldungen gemäß den §§ 74 und 74a sowie Meldungen gemäß Art. 99, 100, 101, 394, 415 und 430 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 binnen der dort genannten Fristen auch der österreichischen Nationalbank zu übermitteln.“

76. In § 83 Abs. 5 wird der Verweis „Art. 14 der Richtlinie 2006/48/EG“ durch den Verweis „Art. 20 der Richtlinie 2013/36/EU“ ersetzt.

77. § 93a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sicherungseinrichtungen haben ihre Mitgliedsinstitute zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen oder von Entschädigungen für gesicherte Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten; die Beitragsaufbringung für nach Maßgabe der §§ 93 bis 93c gesicherte Einlagen beschränkt sich auf das Ausmaß von höchstens 50 000 Euro je Einleger. Die Sicherungseinrichtungen haben jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die die unverzügliche Bemessung und Auszahlung der gesicherten Forderungen ermöglichen. Sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist, gilt die Beitragspflicht zunächst, unbeschadet des Abs. 2, nur für die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung des betroffenen Fachverbandes. Die Beiträge der Mitgliedsinstitute sind im Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen nach dem Anteil der gesicherten Einlagen (§ 93 Abs. 2 bis 5) an der Summe der gesamten gesicherten Einlagen (nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen gemäß § 93 Abs. 2 bis 5) zum vorhergehenden Bilanzstichtag zu bemessen. Im Fall einer Auszahlung einer Entschädigung für gesicherte Wertpapierdienstleistungen erfolgt die Bemessung nach § 93b. Die Mitgliedsinstitute sind jedoch im Geschäftsjahr insgesamt höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß von 1,5 vH der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zuzüglich des 12,5-fachen des Eigenmittelerfordernisses für das Positionsrisiko (Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) bei Kreditinstituten, die ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln, zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet, wobei sich bei mehrfacher Inanspruchnahme innerhalb eines Zeitraumes von fünf Geschäftsjahren die Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 um die bereits in Anspruch genommenen Beträge multipliziert mit dem Faktor 40 reduziert; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß § 93 Abs. 7 und 7a. Im selben Ausmaß haften die Mitgliedsinstitute auch für gegen die Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß § 93 Abs. 7 und 7a.“

78. § 98 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die unverzügliche schriftliche Anzeige gemäß § 73 Abs. 3 unterlässt;“

79. § 98 Abs. 5a Z 9 lautet:

„9. im Falle, dass das Kreditinstitut dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition ausgesetzt ist, die in Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt;“

80. In § 98 Abs. 5a Schlussteil wird das Wort „Verwaltungsübertretung“ durch das Wort „Verwaltungsübertretung“ ersetzt.

81. § 99 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft die schriftliche Anzeige gemäß § 73 Abs. 1a unterlässt;“

82. § 99 Abs. 1 Z 2 entfällt.

83. In § 99 Abs. 1 Z 12 wird das Wort „Großkreditmeldepflicht“ durch das Wort „Meldepflicht“ ersetzt.

84. § 99 Abs. 1 Z 16 lautet:

„16. als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Kreditinstitutes oder als Prüfungsorgan nach § 216 ABGB die Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB (§§ 66 bis 68) verletzt;“

85. In § 99a Abs. 1 wird der Verweis „§ 99 Z 6“ durch den Verweis „§ 99 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

86. § 101a lautet:

„§ 101a. Die von der FMA gemäß § 98 Abs. 1, § 98 Abs. 3 Z 3, § 98 Abs. 5, § 98 Abs. 5a Z 4 bis 10, § 99 Abs. 1 Z 1 und § 99d verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.“

87. Nach § 103r wird folgender § 103s eingefügt:

„§ 103s. Nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. (zu § 30 Abs. 1 Z 1): Kreditinstitutsgruppen, die vor Inkrafttreten des § 30 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2014 auf Basis des § 30 Abs. 1 Z 1 in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. xxx/2014 vorgelegen sind, können bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, welche für Kreditinstitutsgruppen gelten, anwenden, sofern sie dies der FMA bis zum 31. Dezember 2014 schriftlich anzeigen. Ein Widerruf einer solchen Anzeige kann ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirksamkeit ab dem darauf folgenden Kalenderjahr erfolgen. Der Widerruf ist der FMA schriftlich zu übermitteln.

2. (zu § 63 Abs. 4, 4a und 5): § 63 Abs. 4, 4a und 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2014 ist erstmals bei Jahresabschlussprüfungen für das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden.“

88. In § 105 Abs. 4 wird die Wortgruppe „Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG“ durch die Wortgruppe „Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

89. § 105 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 1, in der Fassung ihrer Berichtigung, ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6.“

90. § 105 Abs. 10 lautet:

„(10) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, in der Fassung der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 321 vom 30.11.2013 S. 6, anzuwenden.“

91. Dem § 105 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 15.10.2013, S. 63, anzuwenden.“

92. Dem § 107 wird folgender Abs. 83 angefügt:

„(83) § 30 Abs. 4 Z 3 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Börsegesetzes 1989

Das Börsegesetz 1989 – BörseG 1989, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2014, wird wie folgt geändert:

In § 83 Abs. 5 wird der Verweis „§ 23 Abs. 4 in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013“ durch den Verweis „§ 23 Abs. 4 BWG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des E-Geldgesetzes 2010

Das E-Geldgesetz 2010 – E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013, wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Für die Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß § 29 ist in erster Instanz die FMA zuständig.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 29 gilt anstelle der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.

(3) Bei der Ermittlung in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29 Abs. 1 bis 11 kommen der FMA alle Kompetenzen gemäß § 25 Abs. 2 zu.“

Artikel 4

Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes

Das Finanzkonglomeratengesetz – FKG, BGBl. Nr. 70/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 184/2013, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Aufsicht durch die Europäische Zentralbank – einheitlicher Aufsichtsmechanismus

§ 12a. Die FMA hat die ihr mit diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten nur soweit wahrzunehmen, als deren Ausübung aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29. Oktober 2013 S. 63 nicht der Europäischen Zentralbank vorbehalten ist.“

Artikel 5

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei der Zusammenarbeit, dem Informationsaustausch und der Unterstützung der Europäischen Zentralbank aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29. Oktober 2013 S. 63 sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen der Europäischen Zentralbank werden Organe und Bedienstete der FMA nicht als Organ gemäß § 1 Abs. 1 AHG tätig. Aus einer Handlung aufgrund einer im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 von der Europäischen Zentralbank erteilten Weisung oder eines in diesem Rahmen erteilten Auftrags kann ein auf bundesgesetzlicher Regelung beruhender Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.“

2. § 13 Abs. 2 Einleitungssatz lautet:

„Für die Zwecke der §§ 13 bis 13b dieses Bundesgesetzes und des § 44c des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50/1984, gilt als:

3. In § 22c Abs. 1 erster Satz wird die Wortgruppe „gegen § 66 Abs. 1 ZaDiG“ durch die Wortgruppe „gemäß § 98 Abs. 1a BWG, § 66 Abs. 1 ZaDiG“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011

Das Investmentfondsgesetz 2011– InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Verwaltungsgesellschaften haben die §§ 2, 20 bis 21, 28 bis 28b, 29 bis 30, 35 bis 39, 39b, 40 bis 41, 43 bis 68, 70a, 74 bis 76, 81 bis 91, und 93 bis 93c BWG sowie Teil 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten. § 57 Abs. 5 BWG und § 74 Abs. 1 BWG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Z 3 lit. a BWG finden keine Anwendung.“

2. § 10 Abs. 7 entfällt.

3. § 200 Abs. 9 zweiter und dritter Satz lauten:

„§ 151 Z 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/2013 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. § 151 Z 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/2013 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes

Das Stabilitätsabgabegesetz – StabAbgG, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2014, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Wortgruppe „Verordnung (EU) 575/2013“ durch die Wortgruppe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird der Verweis „99c bis 99g“ durch den Verweis „§§ 99e bis 99g“ ersetzt.

2. In § 11a Abs. 4 Z 2 wird der Verweis „85/611/EWG“ durch den Verweis „2009/65/EG“ ersetzt.

3. In § 31 Abs. 3 wird der Verweis „85/611/EWG“ durch den Verweis „2009/65/EG“ ersetzt.

4. In § 40 Abs. 5 Z 2 wird der Verweis „48 Abs. 5 Z 7 AIFMG“ durch den Verweis „§ 48 Abs. 5 Z 7 AIFMG“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Zahlungsdienstegesetzes

Das Zahlungsdienstgesetz – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird der Verweis „Teil 2 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch den Verweis „Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 2 wird der Verweis „Teil 2 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch den Verweis „Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

3. § 42 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

4. In § 76 Abs. 2 Z 10 wird die Wortgruppe „in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. xx/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, ABl. Nr. L xx vom xx.xx.2014, S. x“ durch die Wortgruppe „in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 248/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, ABl. Nr. L 84 vom 20.3.2014, S. 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes

Das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2013, wird wie folgt geändert:

§ 11 lautet:

„§ 11. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwiesen wird, so ist, sofern nichts Anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, in der Fassung der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 321 vom 30.11.2013 S. 6 anzuwenden.“